

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 12

Artikel: Schweizerische Volksfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Gleicher Arbeit hat gleicher Lohn zu entsprechen, ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Staatsangehörigkeit.

8. Der Mindestlohn unterliegt weder der Pfändung noch irgendwelcher Aufrechnung oder irgendwelchen Abzügen.

9. Die Festsetzung des Mindestlohnes ... erfolgt durch besondere Kommissionen, welche in jeder Gemeinde zu errichten und die dem in jedem Staate zu errichtenden Zentraleinigungsausschuss untergeordnet sind.

10. Der Lohn ist in bar und in gesetzlicher Währung auszuzahlen ...

11. Wenn infolge ausserordentlicher Umstände die Arbeitsdauer erhöht werden muss, so ist als Lohn für die Ueberzeit ein Zuschlag von 100 Prozent zu dem für die normale Arbeitszeit festgesetzten Lohn zu zahlen. Die ausserordentliche Arbeit darf in keinem Fall drei Stunden im Tag überschreiten noch mehr als dreimal hintereinander eintreten. Männliche Jugendliche im Alter von weniger als 16 Jahren und Frauen ohne Altersunterschied dürfen zu dieser Art von Arbeit nicht zugelassen werden.

12. In jedem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Bergbaubetrieb sowie bei jeder andern Art von Arbeit sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern bequeme und gesunde Wohnungen zu stellen, für welche sie einen monatlichen Mietzins bis zum Betrage eines halben Prozentes vom Katasterwert der Liegenschaften erheben dürfen. Sie haben ferner Schulen, Krankenhäuser ... einzurichten ...

13. ... In jedem Arbeitszentrum ist die Errichtung von Lokalen zum Ausschank berauscheinender Getränke und von Spielhäusern verboten.

14. Die Unternehmer sind haftbar für die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten, die sich die Arbeiter infolge oder bei der Ausübung ihres Berufes oder Verrichtung ihrer Arbeit zuziehen ...

16. Sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer haben das Recht, sich zur Verteidigung ihrer bezüglichen Interessen zu Gewerkvereinen, Berufsvereinigungen usw. zusammenzuschliessen.

20. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten werden dem Entscheide eines aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber in gleicher Zahl und einem Vertreter der Regierung gebildeten Einigungs- und Schiedsausschusse unterbreitet.

21. Weigert sich der Arbeitgeber, die strittigen Angelegenheiten der Schiedssprechung zu unterwerfen oder das von dem Ausschusse gefällte Urteil anzunehmen, so gilt der Arbeitsvertrag als beendigt und es ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeiter mit dem Betrage von drei Monatslöhnen zu entschädigen ... Geht die Weigerung von den Arbeitern aus, so gilt der Arbeitsvertrag als beendigt.

22. Entlässt der Arbeitgeber einen Arbeiter ungerechtfertigterweise, sei es, weil dieser einem Verein oder einem Gewerkverein beigetreten ist oder an einem zulässigen Ausstand teilgenommen hat, so ist er verpflichtet, nach Wahl des Arbeiters entweder den Vertrag zu erfüllen oder den Arbeiter mit dem Betrage von drei Monatslöhnen zu entschädigen. Dieselbe Verpflichtung liegt ihm ob, wenn der Arbeiter wegen Unredlichkeit des Arbeitgebers oder wegen schlechter Behandlung seiner eigenen Person oder der Person seiner Gattin, Eltern, Kinder oder Brüder durch den Arbeitgeber aus dem Dienste austritt...

23. Die zugunsten von Arbeitern erhobenen Ansprüche auf im abgelaufenen Jahre verdientes Gehalt oder Lohn und auf Entschädigungen geniessen im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit ein Vorzugsrecht vor allen andern Forderungen.

28. Die Gesetze bestimmen die Güter, welche die Heimstätte der Familie ausmachen, Güter, welche unveräußerlich sein, *k. inerlei Realbelastungen und Pfändungen* unterworfen werden und als Erbteil unter Vereinfachung der Formvorschriften für Nachlassurteil übertragbar sein sollen.

29. Als gemeinnützige Anstalten gelten: Die Errichtung von Kassen für Volksversicherungen, Invalidität, Lebensversicherung, unfreiwillige Arbeitslosigkeit, Unfallversicherung und dergleichen mehr. Sowohl die Bundesregierung wie die Regierung jedes Staates haben die Organisierung von Anstalten dieser Art ... zu fördern.

30. Als gemeinnützig gelten auch die Genossenschaften zum Bau billiger und gesunder, von den Arbeitern innerhalb bestimmter Fristen zu Eigentum zu erwerbender Wohnungen.

Man kann nur wünschen, dass bald ein «Kulturstaat» diesem halbwilden Mexiko folgen möchte. J. K.



Schweizerische Volksfürsorge.

Sitzung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Volksfürsorge versammelte sich Sonntag den 10. November 1918. Es ist bereits eine grosse Zahl von Lebensversicherungsanträgen eingegangen, die im Laufe dieses Monats zur Erledigung gelangen, so dass die betreffenden Versicherungen am 1. Dezember nächstthin in Kraft treten werden.

Der Rat behandelte sodann die Frage der Kollektivversicherung. Die Verwaltung erhält die Kompetenz, den angemeldeten und den sich in der Folge noch meldenden Vereinen und Organisationen ohne weiteres eine Agentur zu übertragen. Eine Anleitung über die Führung der Agenturen und eine Wegleitung für die Vermittler werden noch im Laufe dieses Monats den in Betracht kommenden Interessenten zugestellt werden.

Gegenüber den zahlreichen bei der Verwaltung eingelaufenen Anfragen über *Kinderversicherung* ist der Verwaltungsrat der Meinung, dass die Kinderversicherung ihren Zweck, für das Kind bei Erreichung eines bestimmten Alters ein Kapital bereitzustellen, in all den Fällen nicht erfüllt, wo der Prämienzahler vor Ablauf der Versicherungsdaten stirbt und sich niemand findet, der bereit ist, die Prämie weiterzuentrichten. Für das Kind ist viel besser gesorgt, wenn der Antragsteller auf sein eigenes Leben, aber zugunsten des Kindes eine Versicherung abschliesst, weil dann, wenn der Prämienzahler stirbt, die Prämienzahlung aufhört und die versicherte Summe sofort zugunsten des Kindes fällig wird.

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit. Die Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, hat, nachdem ihr der schweizerische Bundesrat die Bewilligung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt hat, am 1. Dezember dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb eröffnet. Ihr kommt die Aufgabe zu, der schweizerischen Bevölkerung die Lebensversicherung in *billiger Form*, unter möglichster Umgehung der Aussenkosten zugänglich zu machen. Sie entwickelt ihre Tätigkeit im engen Anschluss an Konsumvereine und berufliche Organisationen, denen die Aufgabe zu kommt, den Abschluss der Versicherungen vorzubereiten, den Versicherungsbedürftigen bei der Antragstellung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und den Einzug der Prämien zu besorgen. Von Anfang Dezember ab werden bei allen Vereinen und Organisationen, welche sich für die Uebernahme einer Agentur bereit erklärt haben, Prospekte, welche die Statuten, die Versicherungsbedingungen und die Prämientarife enthalten, bezogen werden können.

Die Volksfürsorge betreibt vorläufig ausschliesslich die für alle Verhältnisse passende gemischte Lebensversicherung mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode der versicherten Personen oder spätestens bei Erreichung eines beim Abschluss der Versicherung vereinbarten Altersjahres. Es kommen zwei Tarife zur

Anwendung: Tarif 1 für Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung (zulässige Versicherungssumme 500 bis 10,000 Fr.) und Tarif 2 für Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung (zulässige Versicherungssumme 100 bis 5000 Fr.). Da bei Versicherung nach Tarif 2 keine ärztliche Untersuchung stattfindet, sind die Prämien dieses Tarifes etwas höher. Ausserdem kommt für Tarif 2 eine Karenzzeit zur Anwendung, die bestimmt, dass im ersten Jahre ein Drittel, im zweiten Jahre zwei Drittel und erst vom dritten Jahre ab die ganze Summe versichert ist. — Die Prämien können jährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden. Bei vierteljährlicher oder monatlicher Prämienzahlung ist im Todesfalle die Prämie nur bis zum Ende des Quartals bzw. des Monats zu entrichten, in welchem der Versicherte gestorben ist.

Die Statuten und die Versicherungsbedingungen sind einfach und für jedermann verständlich. Die Prämien sind billig. Schon nach zweijährigem Bestehen kann die Versicherung in eine ermässigte, beitragsfreie umgewandelt werden, so dass, wenn der Versicherte die Prämienzahlung aus irgendeinem Grunde nicht fortführen kann, seine Versicherung wenigstens über einen bestimmten Teilbetrag fortbestehen wird.

Jeder Versicherte erhält beim Abschluss einer Versicherung ein Versicherungsheft, das ausser dem eigentlichen Versicherungsvertrag auch die Statuten, die Versicherungsbedingungen, eine Wegleitung für Versicherte und Anspruchsberechtigte und die Rückkaufswerte enthält.



Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die am 7. Oktober 1918 gegründete Genossenschaft beweckt, den Anbau von Gemüsen aller Art zu fördern und den Ertrag unter die Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen abzugeben. Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will. Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von 10 Fr. verpflichtet.

Zu weiteren Auskünften, Zusendung von Statuten etc. ist bereit die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Basel, Thiersteinallee 22.



Volkswirtschaft.

Zusatzbrotkarten. Auf eine Eingabe des Oltener Aktionskomitees an das eidg. Ernährungsamt betreffend Entzug von Zusatzbrotkarten an verschiedene Arbeiterkategorien wurde mitgeteilt, dass man sich an die Verfügung des Militärdepartements vom 14. September 1917 halten müsse, die folgenden Wortlaut hat:

«In die Kategorie der «Schwerarbeiter» kommen erwachsene Personen, die fortgesetzt, das heißt während wenigstens 20 Tagen pro Monat und acht Stunden täglich unter grosser körperlicher Kraftanstrengung Handarbeiten verrichten.»

Wo entgegen diesen Bestimmungen Zusatzbrotkarten bewilligt wurden, müsse eine Korrektur eintreten; indessen fährt das Schreiben folgendermassen fort:

«Es scheint uns ein hartes Verfahren, Arbeitern eine, wenn auch in vorschriftwidriger Weise eingeräumte Begünstigung zu entziehen, besonders jetzt, da alle übrigen Lebensmittel sehr spärlich vorhanden und teuer sind. Vorläufig müssen wir uns darauf beschrän-

ken, die mit der Revision der Rationierungsmassnahmen beauftragten Amtsstellen einzuladen, bei der Zuteilung der Zusatzbrotkarten eine gewisse Nachsicht walten zu lassen.»

Wir bitten die Organisationsleitungen, von dieser Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes Notiz zu nehmen und sie gegebenenfalls den lokalen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Wir wollen gleichzeitig noch beifügen, dass die Brotration pro Dezember um 25 Gramm erhöht wurde, somit auf 250 Gramm steigt.



Arbeiterkongress.

Eine gemeinsame Sitzung des Aktionskomitees der Geschäftsleitung und des Bundeskomitees hat die Einberufung eines zweiten Arbeiterkongresses auf den 21. und 22. Dezember beschlossen. Diesem Kongress dürfte grosse Bedeutung zukommen. Er wird sich neben der Liquidierung des Landestreiks mit grundsätzlichen Fragen über die Ziele der Arbeiterbewegung, mit taktischen über das weitere Vorgehen und mit solchen der Organisation zu befassen haben.

Man wird es bedauern, dass zur richtigen Vorberatung dieser Fragen so wenig Zeit bleibt, muss sich aber in unserer schnellebigen Zeit damit abfinden, um so mehr, als von einigen Gruppen die Abhaltung des Kongresses schon innert acht Tagen nach dem Streikabbruch verlangt wurde.



Der Generalstreik und die Eisenbahner.

Die Organisation der Eisenbahner litt bisher an einem grossen Uebel — dem der Zersplitterung der einzelnen Personalkategorien in einer Reihe von Gewerkschaftsverbänden. Eine Zentralisation in einem einheitlichen Betriebspersonalverband schien fast unmöglich, indem vielfach der Kassen- und Kastengeist eine alles überragende Rolle spielte. Welche Mühe hatte es nur gekostet, die Lokomotivführer und Heizer, die doch tagtäglich nebeneinander auf der Lokomotive standen, in einen Verband zu vereinigen!

Was langwierige Verhandlungen nicht fertigbrachten, bewirkte mit einem Schlag der — Generalstreik, und schon um dieses einen Resultates willen darf er als mächtiger Erfolg gebucht werden. Am 24. November fand auf Einladung der Zentralvorstände in Zürich eine Konferenz der Eisenbahner sämtlicher Kategorien statt, die von Delegierten aus der ganzen Schweiz zahlreich beschickt war. Sie stellte fest, dass die Kollegenschaft aller Kategorien, mit Ausnahme eines Teils der V. S. E. A.-Mitglieder, in solidarischer Einheit mit der Gesamtarbeiterchaft den Landestreik durchgeführt hat. Sie bedauert und missbilligt das abtrünnige und verräterische Verhalten jener S. B. B.-Beamten, die einen Rückenschuss nach dem andern gegenüber den Kämpfenden und im speziellen gegen die Vertrauensmänner des V. S. E. A., die Kollegen Düby und Woker, durch einen organisierten Depeschendienst und durch Ergebenheitsadressen an die Behörden abschossen. Die Versammlung empfiehlt der Mitgliedschaft treues Festhalten am Organisationswerk und Ausbau desselben im Sinne der *Schaffung der Einheitsorganisation aller auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Kollegen*. Zur Vorbereitung dieses Ausbaues der Eisenbahnerorganisationen setzt die Konferenz eine Kommission fest, bestehend aus je zwei Vertretern der beteiligten Verbände, mit dem Auftrag, in Bälde ein Organisationsprojekt einer zweiten Vorstandekonferenz zur Weiterbehandlung vorzulegen.